



## 1. Allgemeines

- Die Ausbildungsverordnung wurde modernisiert und zielt darauf ab, den veränderten Ansprüchen des Berufsbildes gerecht zu werden.
- Diese Verordnung tritt am 1.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. April 1999 außer Kraft.
- Die neue Ausbildungsverordnung ist handlungsorientiert aufgebaut. Das bedeutet, dass die einzelnen Lernfelder anhand eines tatsächlichen Geschäftsprozesses vermittelt werden.
- Zudem sind in die neue Verordnung bzw. in den neuen Rahmenlehrplan die Themen Umgang mit digitalen Medien und die Nutzung nachhaltiger Verfahren eingearbeitet.
- Die Auszubildenden müssen nach Erlernen eines jeden Lernfeldes über die Kompetenz verfügen, die Arbeitsaufgabe zu analysieren, Informationen einzuholen, zu planen, Arbeitsschritte durchzuführen und den Planungsprozess sowie die Behandlungsmaßnahme zu beurteilen und gegebenenfalls zu optimieren.
- Die Abschlussprüfung findet zukünftig in zwei Teilen (gestreckte Prüfung) statt. Beide Ergebnisse sind Bestandteil der Abschlussprüfung. Eine Zwischenprüfung gibt es nicht mehr.

## 2. Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

### A. Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

### B. Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren der Durchführung von Arbeitsaufträgen,
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
4. Bedienen, Pflegen und Instandhalten von Reinigungsgeräten, -maschinen und -anlagen,
5. Verarbeiten von Oberflächenbehandlungsmitteln,
6. Durchführen von Reinigungsmaßnahmen,
7. Pflegen, Konservieren und Aufbereiten von Oberflächen,
8. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene und Dekontamination und
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen sowie Übergeben der Arbeitsergebnisse an Kunden und Kundinnen

\* Dieses Dokument verwendet sprachlich das generische Maskulinum zur sprachlichen Vereinfachung und impliziert gleichermaßen die weibliche Form.



**C. Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:**

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz und
5. Nachhaltigkeit.

### **3. Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Die Berufsausbildung ist während einer Dauer von insgesamt sechs Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen.

### **4. Gesellenprüfung**

**Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt**

Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

#### **4.1 Gesellenprüfung Teil 1**

**Inhalt von Teil 1**

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

**Prüfungsbereich von Teil 1**

Teil 1 der Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich „Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten“ statt. Die praktische Prüfung beinhaltet 3 Arbeitsproben (eine Unterhaltsreinigungs- sowie zwei Zwischenreinigungsarbeiten). Die vom Prüfling in der Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen sind in § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger dargestellt. Die Prüfungszeit für die Durchführung der drei Arbeitsaufgaben, für die Dokumentationen und die situativen Fachgespräche beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauern die drei situativen Fachgespräche insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

**Gewichtung der Prüfungsbereiche Teil 1 der Gesellenprüfung**

Der Prüfungsbereich „Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten“ wird mit 30 Prozent gewichtet. Der Bundesinnungsverband der Gebäudereiniger empfiehlt eine einheitliche Gewichtung von

\* Dieses Dokument verwendet sprachlich das generische Maskulinum zur sprachlichen Vereinfachung und impliziert gleichermaßen die weibliche Form.



50 Prozent für die drei Arbeitsaufgaben (inkl. Dokumentation und Fachgespräche) und 50 Prozent für die schriftlichen Aufgaben.

## 4.2 Gesellenprüfung Teil 2

### Inhalt von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist. Die vom Prüfling in der Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen sind in § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger dargestellt.

### Prüfungsbereich von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren,
- Durchführen von Hygienemaßnahmen,
- Reinigen, Pflegen und Konservieren von Oberflächen sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die beiden ersten Prüfungsbereiche sind eher praxisorientiert. Hier werden insgesamt drei Arbeitsproben abgelegt. Für die Grund- und die Außenreinigung (Prüfungsbereich „Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren“) stehen insgesamt 5,5 Stunden zur Verfügung, inklusive Dokumentation und Fachgespräche. Die beiden Fachgespräche dürfen je maximal 10 Minuten dauern. Für die Durchführung von Hygienemaßnahmen stehen weitere 2,5 Stunden (inklusive Dokumentation) zur Verfügung. Hier wird kein Fachgespräch durchgeführt. Der Prüfungsausschuss hat vorher festzulegen, ob die Arbeitsaufgabe im Gebiet Gesundheit, Pflege, Lebensmittel oder Sanitär durchgeführt wird. Für den fachtheoretischen Prüfungsbereich („Reinigen, Pflegen und Konservieren von Oberflächen“) stehen 180 Minuten zur Verfügung, für die WiSo-Klausur weitere 60 Minuten.

### Gewichtung der Prüfungsbereiche Teil 2 der Gesellenprüfung

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren (Praxis) mit	25 Prozent,
Durchführen von Hygienemaßnahmen (Praxis) mit	15 Prozent,
Reinigen, Pflegen und Konservieren von Oberflächen (Theorie) mit	20 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde (Theorie) mit	10 Prozent.

Zusammen mit dem mit 30 Prozent gewichteten Teil I ergeben sich somit insgesamt 100 Prozent.

\* Dieses Dokument verwendet sprachlich das generische Maskulinum zur sprachlichen Vereinfachung und impliziert gleichermaßen die weibliche Form.